



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

An die Träger der von der Schulgeldfreiheits-Verordnung betroffenen Schulen für Gesundheitsfachberufe in Hessen

Unser Zeichen:

**II 24.1 18 b 02.25**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Frau Hartel und Frau Hausner  
06151 12 5315/06151 12 5722

[ann-katrin.hartel@rpd.hessen.de](mailto:ann-katrin.hartel@rpd.hessen.de) und  
[lea.hausner@rpd.hessen.de](mailto:lea.hausner@rpd.hessen.de)

Datum:

01.05.2022

## **Übernahme der Schulgebühren gemäß der Verordnung zur Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen vom 15.07.2020 (GVBl. S. 505)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen sicherlich bekannt ist, übernimmt das Land Hessen mit Inkrafttreten der o.g. Verordnung (Schulgeld-VO) auf Antrag des Trägers die Schulgebühren in staatlichen und staatlich anerkannten Ausbildungsstätten, die nicht in der Trägerschaft eines Krankenhauses betrieben werden, für die bundesgesetzlich geregelte Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen. Somit kommt derzeit in Hessen eine Schulgeld-Übernahme in Betracht für folgende Berufe:

- "Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten"
- "Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten"
- „PTA“
- "Podologinnen und Podologen"
- "Masseurinnen und Masseur"
- "Logopädinnen und Logopäden".

In der Verordnung sind daneben auch die Berufe "Diätassistentinnen und Diätassistenten", "MTA", "Orthoptistinnen und Orthoptisten" und die "OTA/ATAs" genannt. Die Ausbildungsstätten für diese Berufe werden in Hessen jedoch in der Trägerschaft eines Krankenhauses betrieben (und finanziert), so dass die Übernahme des Schulgeldes nicht in Betracht kommt. Die Verordnung ist bis zum **31. Dezember 2027 befristet**.

Nach § 16 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 13 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) ist das Regierungspräsidium Darmstadt zuständige Behörde für die Umsetzung der Schulgeld-VO.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

Die Schulgebühren werden für alle Auszubildenden übernommen, die sich zum 01. August 2020 in Ausbildung befinden (besetzte Ausbildungsplätze) - rückwirkend ab diesem Zeitpunkt - und die ab bzw. nach dem 01. August 2020 mit der Ausbildung beginnen. Entsprechend ist der Antrag zur Schulgeldübernahme über das Online-Portal für je einen Ausbildungs(jahr)gang für jedes Ausbildungsjahr zu stellen ([Zum Online-Antrag](#)).

Der Antrag ist je Ausbildungsgang für jedes Ausbildungsjahr zu stellen und soll spätestens **drei Monate nach Beginn** des jeweiligen Ausbildungsjahres eingegangen sein. Der Antrag dient der vorläufigen Festsetzung der Gesamthöhe der jeweiligen Gebührenübernahme für das jeweilige Ausbildungsjahr (vgl. § 3 Schulgeld-VO). Pro Antrag ist eine Schülerliste in Excel-Format beizufügen. Die Vorlage dieser Excel-Schülerliste steht auf der Seite des Online-Antrags als Download zur Verfügung. Sie wird durch die Anzahl begrenzt, die mit der staatlichen Anerkennung der Ausbildungsstätte Höchstgrenze festgelegt ist. Zudem ist ein Lehrer-Schüler-Verhältnis von 1:20 einzuhalten. Für die jeweils neu beginnenden Ausbildungsjahrgänge sind dem Antrag die abgeschlossenen Ausbildungsverträge in Kopie beizufügen.

Alle unterjährigen Änderungen, welche sich auf die Übernahme der Schulgebühren auswirken, sind **innerhalb eines Monats** nach Eintritt mitzuteilen (vgl. § 3 Abs. 3).

Die Frist von **einem Monat nach Ende** eines jeweiligen Ausbildungsjahres zur Vorlage der aktuellen Anzahl der Ausbildungsplätze gemäß § 3 Abs. 4 Schulgeld-VO, ist unbedingt zu beachten. Entsprechend dieser Vorschrift ist für jeden Jahrgang eine aktuelle Schülerliste per E-Mail ([Schulgeld@rpda.hessen.de](mailto:Schulgeld@rpda.hessen.de)) vorzulegen, damit der endgültige Gesamtbetrag festgesetzt werden kann.

Der Träger stellt den Antrag, ist Adressat der Leistungsbescheide und Zahlungsempfänger (nicht die einzelnen Auszubildenden). Es wird jedoch auch auf die Möglichkeit einer „Delegation“ vom Träger an die jeweilige Ausbildungsstätte hingewiesen (vgl. entsprechenden Hinweis im Antragsformular bei Abfrage der Kontaktdaten).

Näheres bitte ich der Schulgeld-VO zu entnehmen. Die entsprechenden Bestimmungen und Regelungen sind zu beachten.

Bei Rück- oder Abstimmungsfragen oder im Falle von Unklarheiten kommen Sie bitte gerne auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Lea Hausner